1. Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 38. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 22. September 1885.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetz-Blatt S. 153) in Verbindung mit § 3 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 128) ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirkes Marienwerder hiermit Folgendes an:

An die Stelle des § 2 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. August d. J. — Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 34 — tritt folgende Bestimmung:

§ 2.

Die Einfuhr von Schweinen aus Rußland ist bis einschließlich den 31. Oktober d. J.

1. auf der Eisenbahn bei Ottlotschin an jedem Sonnabend,
2. auf dem Landwege bei Pissakrug an jedem Mittwoch,
3. bei Leibitsch an jedem Donnerstag

gestattet.

Der Weitertransport von den genannten Orten darf nur nach vorgängiger Untersuchung durch den beamteten Thierarzt und auf Grund der von diesem ertheilten Bescheinigung der Gesundheit der Thiere geschehen.

Diese Anordnung tritt am 24. d. Mts. in Kraft.

Marienwerder, den 21. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez. **von Puseh.**

Ausgegeben am 23. September 1885. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.